

**Geschäftsordnung  
der  
Informationskommission zum Kernkraftwerksstandort Neckarwestheim-  
Informationskommission GKN**

**Präambel**

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 17.04.2012 wird die Informationskommission GKN (nachfolgend Kommission genannt) eingerichtet.

Die Kommission dient dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in institutionalisierter Form über Fragen der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen am Standort Neckarwestheim zu informieren.

In der Kommission sollen verschiedene gesellschaftliche Gruppen repräsentiert sein. Der Kommission gehören die Landräte als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, Vertreter der Kommunen, Parlamentarier, Vertreter der anerkannten Umweltverbände (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) und Bürgerinitiativen vor Ort sowie Vertreter von Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden an. Für die Tätigkeit der Kommission gilt folgende Geschäftsordnung.

**§ 1  
Zusammensetzung**

Die Kommission besteht aus den Landräten der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg, den Bürgermeistern der Gemeinden Gemmrigheim und Neckarwestheim, den Bürgermeistern aus je zwei weiteren Gemeinden der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg, je einem Landtagsabgeordneten der im Landtag von Baden-Württemberg vertretenen Fraktionen, zwei Vertretern der örtlichen Bürgerinitiativen, einem Vertreter der Umweltverbände, einem Vertreter der Gewerkschaften und einem Vertreter der Wirtschaftsverbände.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft, Aufwendungsersatz**

Die Mitglieder der Kommission sind fachlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Bei Verhinderung werden sie durch benannte Stellvertreter vertreten.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Aufwendungen tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

## **§ 3**

### **Vorsitz, Stellvertreter**

Die Kommission tagt unter Vorsitz des Landrats des Landkreises Heilbronn. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Ludwigsburg.

## **§ 4**

### **Geschäftsstelle**

Die Kommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird beim Landratsamt Heilbronn eingerichtet.

## **§ 5**

### **Einberufung der Sitzungen**

Die Kommission tagt in der Regel drei Mal jährlich. Der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kommission können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung mit etwaigen Unterlagen versandt. Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

## **§ 6**

### **Teilnahme an den Sitzungen**

Neben den Kommissionsmitgliedern nehmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde beim Umweltministerium Baden-Württemberg teil. Die Kommission kann Gäste einladen. In erster Linie kommen hier Vertreter der Betreiberseite in Betracht.

## **§ 7**

### **Durchführung der Sitzungen**

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann einzelnen Zuhörern ausnahmsweise das Rederecht einräumen.

Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Beschlüsse fassen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb der Sitzungen kann ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, soweit kein Mitglied ausdrücklich widerspricht.

## **§ 8**

### **Ergebnisprotokoll**

Die Geschäftsstelle fertigt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Der Entwurf wird den Kommissionsmitgliedern übersandt. Änderungswünsche müssen der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls mitgeteilt werden.

**§ 9**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

Die Sitzungen werden öffentlich angekündigt. Die Kommission kann Pressemitteilungen herausgeben sowie Pressekonferenzen abhalten. Sie betreibt eine Internetseite und veröffentlicht dort die Sitzungsprotokolle.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.07.2012 in Kraft.  
Sie kann durch Beschluss der Kommission ergänzt bzw. geändert werden.